

6. Dezember 1995 43C

3 4 1 1 Naturschutzgebiet Rohr Lauenen, Gemeinde Lauenen

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 5 der Auenverordnung vom 28. Oktober 1992, Artikel 5 der Flachmoorverordnung vom 7. September 1994 und Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Das Auen- und Feuchtgebiet „Rohr“, im Talboden südlich von Lauenen gelegen, wird unter den Schutz des Staates gestellt.

II. Schutzziel

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt die Erhaltung
 - eines botanisch wertvollen, voralpinen Flachmoores von nationaler Bedeutung, geprägt durch die regelmässige Streumahd,
 - des Auengebietes von nationaler Bedeutung und der natürlichen Fliessgewässer,
 - eines bedeutenden Brut- und Rastplatzes für Sumpf- und Wasservögel, wo verschiedene Arten ihre höchstgelegenen Brutplätze in der Schweiz erreichen und
 - eines wichtigen Amphibienlaichplatzes.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet umfasst die Grundstücke, die innerhalb jener Grenze liegen, welche auf dem Plan 1:5'000 vom 6. September 1995 eingetragen ist. Dieser Plan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Eindringen in die stehenden Wasserflächen und deren Ufervegetation;
 - b) das Befahren der Wege mit Motorfahrzeugen, inkl. Motorfahrrädern durch Unbefugte;
 - c) das Reiten und Mountain-Bikefahren ausserhalb der befestigten Wege;
 - d) das Anzünden von Feuern im Bereiche von Schilf und Riedgras sowie unter Bäumen und Büschen;

- e) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
 - f) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - g) das Laufenlassen von Hunden in der Zeit vom 1. April bis 31. August. In dieser Zeit sind sie an der Leine zu führen;
 - h) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Beeren, Moosen und Flechten;
 - i) das Einbringen von Pflanzen;
 - j) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - k) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - l) Veränderungen des Geländes und die Gewinnung von Rohstoffen;
 - m) der Weidegang und
 - n) das Umbrechen.
5. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
6. Keiner Ausnahmebewilligungen des Naturschutzinspektorates bedürfen:
- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen;
 - b) die forstliche Nutzung und Pflege, die der Erhaltung des Auenwaldes dienen;
 - c) der Uferunterhalt und Ufersicherungsarbeiten nach naturnahen Gesichtspunkten;
 - d) die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Vereinbarungen;
 - e) die Streuenutzung ab 1. September;
 - f) Benützung und Unterhalt bestehender Bauten, Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung;
 - g) die beschränkte Kiesentnahme gemäss Vereinbarungen und
 - h) die sorgfältige Präparierung der Langlaufloipe bei genügend Schnee.

V. Verschiedene Bestimmungen

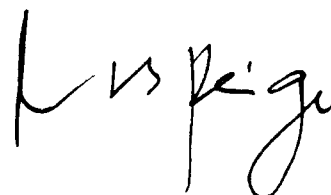
7. Für die Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
8. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchzuführen zu lassen.
11. Dieser Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum ins Inventar der Naturschutzgebiete aufzunehmen.

12. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger Saanen zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. S. Reige'.